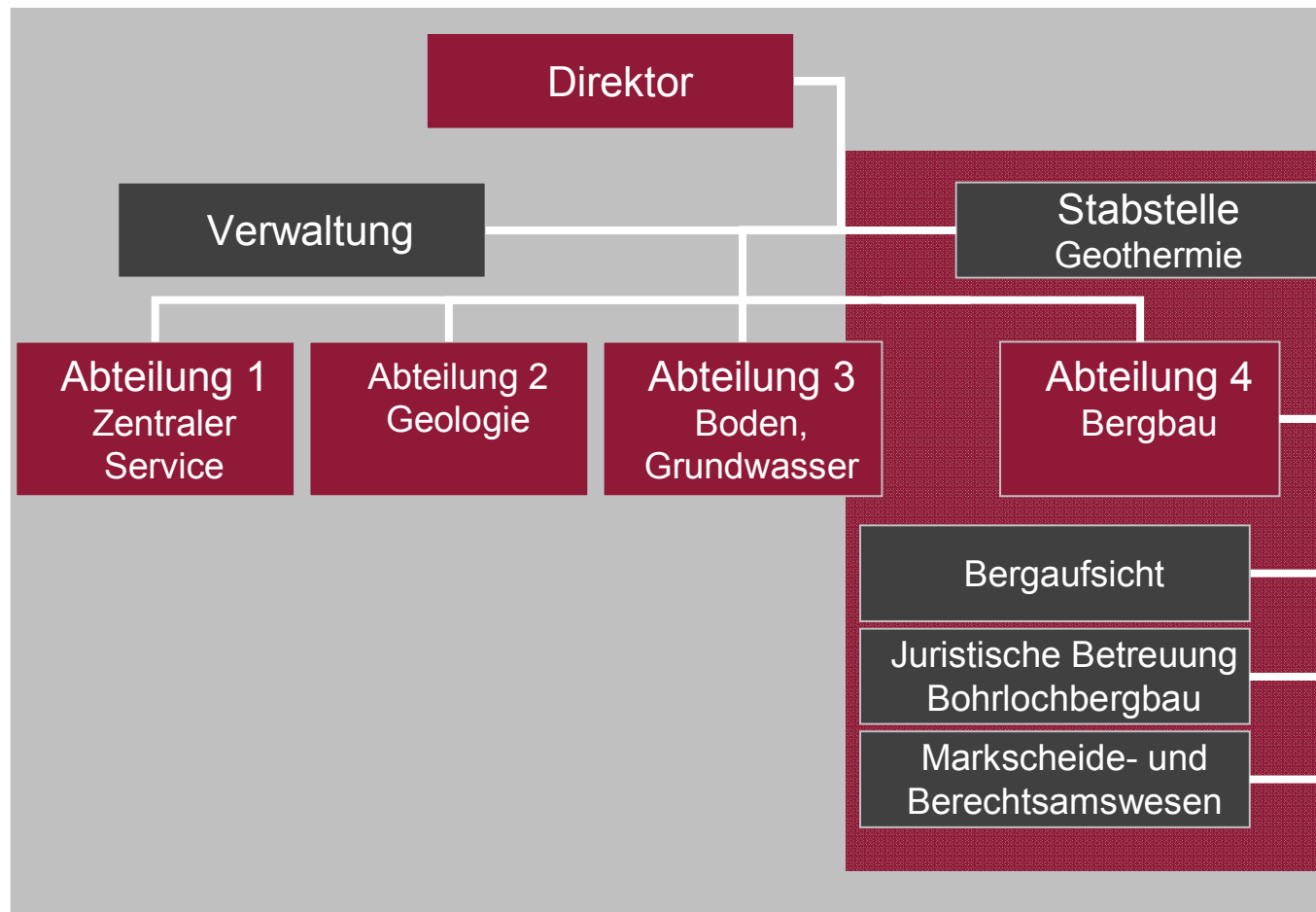




Bergrechtliche Verfahren zur Gewinnung von Kies und Sand

Landesamt für Geologie und Bergbau
Andreas Tschauder - Abteilungsleiter

ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES LGB



ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES LGB



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

LGB als Bergbehörde

1. Zulassung, Überwachung von Bergbaubetrieben
 - Immissionsschutzbehörde
 - Bodenschutzbehörde (Abfallbehörde)
2. Bergpolizeibehörde
3. Erteilung bergbaulicher Konzessionen



BODENSCHÄTZE IM BERGRECHT



Bodenschätze im
Bergrecht

bergfreie
Bodenschätze

grundeigene
Bodenschätze

sonstige
Bodenschätze

Grundeigentümer-
bodenschätze



BODENSCHÄTZE IM BERGRECHT



Bergfreie Bodenschätze

(§ 3 Abs. 3 BBergG)

Metalle und Metallerze

Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle)

Salze und Sole

Fluss- und Schwerspat

Erdwärme

Gold

Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht!



BODENSCHÄTZE IM BERGRECHT



Grundeigene Bodenschätze

(§ 3 Abs. 4 BBergG)

Quarz, Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium **eignen**

Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasaltes

Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium **eignet**

...



BODENSCHÄTZE IM BERGRECHT



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Quarz - Untersuchung der Eignung

nurreiner Zustand oder nach Aufbereitung

Urteil des VG Darmstadt vom 2. Februar 1971

Beschluss des BVerwG vom 24.2.1997

repräsentative Untersuchungen

Quarzgehalt > 80%

Fallpunkt des Segerkegels SK 26





VERFAHRENSABLAUF

Betriebsplanarten

- Rahmenbetriebsplan
- Hauptbetriebsplan
- Sonderbetriebsplan
- Abschlussbetriebsplan
- Gemeinschaftlicher Betriebsplan





VERFAHRENSABLAUF

Rahmenbetriebsplan

Fakultativer Rahmenbetriebsplan

Obligatorischer Rahmenbetriebsplan

mit UVP

wird immer mit Planfeststellungsverfahren zugelassen

Öffentlichkeitsbeteiligung





VERFAHRENSABLAUF

Rahmenbetriebsplan - wann UVP?

UVP-V Bergbau

Tagebau > 25 ha

Tagebau > 10 ha und < 25 ha: allgemeine Vorprüfung
(§ 3 c UVPG)

Herstellung eines Gewässers

Sonstige Vorhaben gemäß Anhang 1 des UVPG

...





VERFAHRENSABLAUF

Rahmenbetriebsplan

Allgemeine Beschreibung des Gesamtvorhabens

Art und Umfang

Technische Durchführung

Dauer

Keine Gestattungswirkung





VERFAHRENSABLAUF

Hauptbetriebsplan

Für die Errichtung Führung des Betriebes
erforderlich

Genauere Beschreibung des Vorhabens

Art und Umfang

Technische Durchführung

Dauer (in der Regel 2 Jahre)

Befristete Zulassung

Gestattungswirkung





VERFAHRENSABLAUF

Zulassungsverfahren

- gebundene Entscheidung
- Behördenbeteiligung
- kein gemeindliches Einvernehmen erforderlich
- Beteiligung der Öffentlichkeit in der Regel nicht vorgesehen



GENEHMIGUNGS- VERFAHREN IM BERGRECHT



Betriebsplanverfahren – Zulassungsvoraussetzungen

§ 55 BBergG

Gewinnungsberechtigung

Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung von
Unternehmer und Aufsichtspersonen

Arbeitsschutz im Betrieb

Beeinträchtigung von Bodenschätzen

Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen
Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs

...



GENEHMIGUNGS- VERFAHREN IM BERGRECHT



Betriebsplanverfahren – Zulassungsvoraussetzungen

§ 55 BBergG

...

ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

Sicherheit eines bereits geführten benachbarten
Betriebes

gemeinschaftliche Einwirkungen



GENEHMIGUNGS- VERFAHREN IM BERGRECHT



Betriebsplanverfahren – Zulassungsvoraussetzungen

§ 48 Abs. 2 BBergG

In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, **unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften**, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung **beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.**

Öffnungsklausel für das gesamte Umweltrecht!



ENTEIGNUNGSVERFAHREN IM BERGRECHT



Enteignung der
Gewinnungs-
berechtigung

Zulegung

Enteignung des
Flurstücks

Grundabtretung



ENTEIGNUNGSVERFAHREN IM BERGRECHT



Zulegung

Recht, den Abbau eines Bodenschatzes fortzuführen aus dem eigenen Feld in das Feld einer benachbarten fremden Gewinnungsberechtigung

Grenzüberschreitender Abbau



ENTEIGNUNGSVERFAHREN IM BERGRECHT



Voraussetzungen für die Zulegung

Antragsteller muss nachweisen:

ernsthaft um eine Einigung zu angemessenen Bedingungen bemüht

aus bergwirtschaftlichen oder bergtechnischen Gründen ist grenzüberschreitender Abbau geboten

Gründe des Allgemeinwohls erfordern grenzüberschreitenden Abbau

...



ENTEIGNUNGSVERFAHREN IM BERGRECHT



Grundabtretung

Recht, ein fremdes Grundstück zu benutzen, soweit dies für die Errichtung oder Führung eines Gewinnungsbetriebes oder Aufbereitungsbetriebes einschließlich der dazugehörigen, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen notwendig ist.



ENTEIGNUNGSVERFAHREN IM BERGRECHT



Gegenstand der Grundabtretung

Durch Grundabtretung können

- das Eigentum einschließlich aus § 34 sich ergebender Befugnisse, der Besitz und dingliche Rechte an Grundstücken,
- persönliche Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder deren Benutzung beschränken,
- entzogen, übertragen, geändert, mit einem dinglichen Recht belastet oder sonst beschränkt werden.



ENTEIGNUNGSVERFAHREN IM BERGRECHT



Voraussetzungen für die Grundabtretung

Antragsteller muss nachweisen,

- ernsthaft um eine Einigung zu angemessenen Bedingungen bemüht hat
- Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden wird

Grundabtretung dem Wohle der Allgemeinheit dient
(Abwägung nach Art. 14 GG)

Grundabtretungszweck kann unter Beachtung der Standortgebundenheit des Gewinnungsbetriebes auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz